

## **Fotos von Familienfeier**

### **1. Klausur**

#### **Sachverhalt**

*Angelehnt an LG Frankfurt, Urt. v. 23.11.2016 - 2-03 O 525/15.*

Der A hat 50 Gäste zu einer Familienfeier eingeladen.

Die K, die sich eher zufällig am selben Ort befand, da sie über den Vorhof des gemieteten FestsaaIs auf dem Weg zu einer anderen Veranstaltung war, wurde von A angesprochen, da dieser sah, dass K eine Kamera mit sich führte. A, der zuvor Fotos mit seinem Handy von seinen eintreffenden Gästen aufgenommen hatte, bat die K spontan, ob sie nicht Fotos von der Gesellschaft anfertigen könne. Die K erklärt darauf hin, sie sei Künstlerin und mache keine Gefälligkeitsaufnahmen. Sie bat den A aber darum, einige Aufnahmen für ihr eigenes künstlerisches Schaffen anfertigen zu dürfen. Der A erklärte, dass er nichts gegen ein paar Aufnahmen einzuwenden habe und lässt sich von K ihre Visitenkarte aushändigen, damit er sie später nach den Ergebnissen fragen und diese gegebenenfalls erwerben könne. Daraufhin schoss K einige Fotos von einzelnen Gästen oder kleinen Gruppen, auf denen unter anderem A mit seiner Tochter abgebildet war.

Als K zwei Wochen später per Email nach den Aufnahmen fragt, erklärt K ihm, sie nutze die Bilder allein als Vorlagen für ihre Tätigkeit als Porträtistin. Die Aufnahmen von der Feier des A seien gut gelungen und sie plane, einige davon als „Arbeitsgrundlage“ für künftige Werke zu verwenden. Sie sehe es aber nicht als Teil ihrer Tätigkeit, bloß die entstandenen Fotos weiterzugeben, da sie keine professionelle Fotografin sei. Die Fotos seien für sie lediglich einige Spontanaufnahmen von geringem künstlerischem Wert im Vergleich zu den sich anschließenden künstlerischen Projekten.

Einige Monate später kontaktiert die K den A per Mail und weist darauf hin, dass sie auf ihrer Website einige Kunstwerke hochgeladen habe, die aufgrund der Aufnahmen seiner Feier entstanden seien. Sie erklärte dem A, dass er ihre Bilder erwerben könne, Screenshots von ihrer Website o.ä. technische Wege, um ohne Bezahlung an die Porträts zu gelangen aber gegen ihre Rechte als Urheberin verstoßen. Der A betrachtet die Website und findet ein Bild von ihm mit seiner Tochter. Beide Personen sind zwar etwas stilisiert aber gut identifizierbar wiedergegeben, während nur der Hintergrund im Ganzen abgewandelt ist. A fordert die K daraufhin auf, die Bilder von ihrer Website zu nehmen. Als die K dies ablehnt, da sie stolz auf die Ergebnisse monatelanger Arbeit ist und weiter auf diesem Weg nach einem Käufer für ihre Werke suchen will, erwägt A rechtliche Schritte. A ist besonders empört, dass seine Tochter auf einer öffentlich zugänglichen Aufnahme zu sehen sei.

Im vorgerichtlichen Schriftverkehr wird seitens A argumentiert, er sei nie an den Werken der K sondern vielmehr an den Fotos von der Feier interessiert gewesen und habe einer Veröffentlichung nie explizit zugestimmt. Das wird seitens der K nicht akzeptiert: sie habe A doch über die Verwendung der Aufnahme für ein Kunstwerk aufgeklärt. Darüber hinaus will K sich nicht in ihrem freien Schaffen einschränken lassen und beruft sich auf die Kunstfreiheit. Dagegen wendet A ein, K habe lediglich Interesse daran, die Bildnisse möglichst gewinnbringend zu verkaufen.

*Die K will nun durch negative Feststellungsklage endgültig klarstellen, dass dem A keine zivilrechtlichen Ansprüche, weder auf in die Zukunft gerichtetes Unterlassen oder Löschung*

*der aktuellen Uploads, noch auf Schadensersatz oder sonstige Geldforderungen, gegen sie zustehen. Geht K zu Recht davon aus, dass solche Ansprüche nicht bestehen?*